


**Anzeige über den nicht gewerbsmäßigen Alkoholausschank durch Vereine und Gesellschaften nach §2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG**

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Erstanzeige**

**Änderungsanzeige**

Name der entgegennehmenden Behörde Stadt Thalheim/Erzgeb., SB Gewerbe	Gemeindekennzahl Betriebsstätte 14521620
--	---

Der nicht gewerbsmäßige Ausschank von Alkohol ist formlos anzugeben, §2 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG

**Angaben zum Verein/zur Gesellschaft**

Name des Vereins/der Gesellschaft
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Ort ggf. Telefon-Nr.)
Vereinsregisternummer / Handelsregisternummer (soweit vorhanden)

**Gesetzlicher Vertreter (Vereinsvorstand gem. § 26 BGB, vertretungsberechtigte Gesellschafter)**

Name, Vorname
Wohnanschrift

**Angaben zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank**

Beginn des nicht gewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol (Datum, Uhrzeit)
Datum / Unterschrift des Anzeigenden

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages Benötigt.  
Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

**Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG bescheinigt**

Stempel und Unterschrift der Behörde

**Hinweis:** Änderungen zum Vereinsvorstand sind anzeigenpflichtig

**KONTAKT**  
Telefon 03721/262-0  
Fax 03721/262-43  
E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

**ÖFFNUNGSZEITEN**  
**BÜRGERSERVICE**  
Mo, Fr 08.00 - 14.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN**  
**VERWALTUNG**  
Di 08.30 - 12.30 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**BANKVERBINDUNG**  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73  
BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.  
IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04  
BIC GENODEF1CH1



## **Information zur Anzeige des nichtgewerbsmäßigen Ausschanks von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG**

### **1. Beizufügende erforderliche Unterlagen**

- Vereinssatzung oder Gesellschaftsvertrag
- Nachweis über das beantragte Führungszeugnis
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Vollstreckungsgericht geführten Verzeichnis
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

### **2. Erläuterungen**

- Vereine sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselndem Bestand sind (BGB)
- Gesellschaften sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (\$705 ff. BGB)
- \*Nicht gewerbsmäßig ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. So ist ein Wohltätigkeitsverein, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig. Auch ein Jugendclub, der jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, da er gewerblich tätig ist. Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was beispielsweise bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.